



Gemeindereglement über die Beiträge für familienergänzende Betreuung (GeRFEB)

Der Generalrat beschliesst, gestützt auf:

- Artikel 6 und 11 des Gesetzes vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG):

1. Kapitel: Grundlagen

Artikel 1

Zweck

- ¹ Die Gemeinde Düdingen unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- ² Dieses Reglement regelt die Gemeindebeiträge zu Gunsten von Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in der Gemeinde Düdingen für deren Kosten der Kinderbetreuung in vor- und ausserschulischen Betreuungseinrichtungen.

Artikel 2

Begriffsbestimmung

- ¹ Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten Kinder von ihrer Geburt bis zum Ende der Primarschulzeit.
- ² Erziehungsberechtigte sind Personen, welche die elterliche Sorge im rechtlichen Sinne ausüben.
- ³ Als Betreuungseinrichtungen im Sinne dieses Reglements gelten die vom Jugendamt bewilligten Kindertagesstätten und die gemeindeeigene Ausserschulische Betreuung. Die vom Jugendamt anerkannten selbständigen oder von einem Tageselternverein angestellten Tagesfamilien werden auch unter diesem Begriff eingeschlossen.
- ⁴ Als Kinderbetreuungsplätze gelten Plätze zur Betreuung von Kindern in einer vor- oder ausserschulischen Betreuungseinrichtung.

Artikel 3

Datenschutz

- ¹ Die der Gemeinde übermittelten Informationen werden vertraulich und in Übereinstimmung mit der Datenschutzgesetzgebung behandelt.
- ² Die einkommens- bzw. vermögensrelevante Datenerhebung erfolgt ausschliesslich innerhalb der Gemeindeverwaltung und zum ausschliesslichen Zweck der Berechnung der Gemeindesubventionen.

Artikel 4

Anspruchsberechtigung

- ¹ Anspruch auf Subventionen haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Düringen, welche folgende Voraussetzungen für den Bezug erfüllen:
 - a. Bei zwei Erziehungsberechtigten mit gemeinsamem Haushalt muss die Erwerbstätigkeit zusammengezählt 100 % übersteigen.
 - b. Bei einem alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in (in Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter Lebensgemeinschaft) muss die Erwerbstätigkeit zusammengezählt 100 % übersteigen.
 - c. Bei einem alleinerziehenden Erziehungsberechtigten muss eine Erwerbstätigkeit bestehen.
- ² Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden:
 - a. Arbeitslosigkeit mit Anmeldung bei einem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum;
 - b. Teilnahme an einem qualifizierenden Integrations- oder Beschäftigungsprogramm;
 - c. Anspruch auf Taggelder einer Sozialversicherung;
 - d. Anerkannte berufliche Aus- und Weiterbildungen;
 - e. Nachgewiesene Freiwilligenarbeit (maximal 20 %).

In diesen Fällen ist das Vorweisen einer Bestätigung erforderlich.

- ³ In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuchs der Erziehungsberechtigten oder mit entsprechenden Belegen (z.B. ärztliche Verordnung oder Bericht des Jugendamtes oder des regionalen Sozialdienstes) von der Bedingung der Erwerbstätigkeit abweichen.
- ⁴ Bei geteilter Obhut kann nur der Erziehungsberechtigte, bei dem die Kinder ihren Wohnsitz haben, die Beiträge geltend machen.

2. Kapitel: Gesuchsstellung

Artikel 5

Gesuchsstellung

- ¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihren Anspruch auf Gemeindebeiträge via Subventionsgesuch anzumelden und die für die Berechnung der Subvention erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- ² Die Gemeinde unterstützt die Erziehungsberechtigten bei Bedarf beim Ausfüllen des Gesuchs.
- ³ Das Gesuch ist jeweils vor Betreuungsbeginn einzureichen. Dabei gelten folgende Fristen:
 - a. Vorschulische Betreuung (Kita und Tageseltern): mindestens 30 Tage vor Betreuungsbeginn.

- b. Ausserschulische Betreuung: am 1. Juni für das folgende Schuljahr, bei Betreuungsbeginn während des Schuljahres mindestens 30 Tage vor Betreuungsbeginn.
 - c. In begründeten Ausnahmefällen kann von o.g. Fristen abgesehen werden.
- 4 Zur Vervollständigung der Angaben können folgende Unterlagen angefordert werden:
- Steuerveranlagungsanzeige, bzw. -erklärung;
 - Quellensteuernachweis;
 - Lohnausweise des oder der Arbeitgeber;
 - Offizielle Entscheide über Leistungen der Sozialversicherungen, der Sozialhilfe oder des Stipendienamtes;
 - Bescheinigungen über etwaige andere Einkünfte.
- 5 Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind durch Vorlage der entsprechenden Dokumente zu belegen. Ohne Nachweis besteht kein Anspruch auf Gemeindebeiträge.
- 6 Der Beitragsentscheid erfolgt in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des kompletten Gesuchs.
- 7 Die Subventionen werden in der Regel für die folgende Dauer gesprochen:
- a. Vorschulische Betreuung: ab Betreuungsbeginn bis Ende Kalenderjahr.
 - b. Ausserschulische Betreuung: für ein Schuljahr. Wird ein Gesuch während des Schuljahres eingereicht, erfolgt die Zusicherung pro rata temporis bis zum Ende des Schuljahres.
- 8 Vor Ablauf des Kalender-, bzw. Schuljahres überprüft die Gemeinde die Einkommenssituation, stellt bei Bedarf eine Neuberechnung an und erstellt eine neue Verfügung. Ohne Gegenbericht durch die Gemeinde verlängert sich die gültige Verfügung um ein Jahr.

3. Kapitel: Gemeindesubvention

Artikel 6

Grundsätze

- 1 Der Gemeinderat gewährt Subventionen an Kosten für Kinderbetreuungsplätze in Betreuungseinrichtungen in der Gemeinde Düringen.
- 2 In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuchs der Erziehungsberechtigten auch Gesuche an Kosten für Kinderbetreuungsplätze in Betreuungseinrichtungen ausserhalb der Gemeinde Düringen bewilligen. In diesem Fall ist zwingend ein Nachweis für einen Betreuungsplatz vorzuweisen, unter Angabe der Betreuungszeit.
- 3 Die Beiträge werden frühestens ab Betreuungsbeginn gewährt. Es werden keine rückwirkenden Beiträge ausgerichtet.
- 4 Der Umfang des Anspruchs auf Beiträge richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit (beispielsweise besteht bei zwei Erziehungsberechtigten und einem gemeinsamen Arbeitspensum von 120% Anspruch auf Beiträge für einen Betreuungstag). In Ausnahmefällen und auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten kann der Umfang um maximal 20 % erhöht werden.
- 5 In jedem Fall werden die Subventionen nur geleistet für effektiv durch die Betreuungsinstitutionen verrechnete Betreuungstage.

- 6 Die maximale Vergütung pro Jahr entspricht 240 Tagesansätzen.
- 7 Die Einkommenseinstufung und der Beschluss über die gewährten Gemeindesubventionen werden den Erziehungsberechtigten schriftlich mittels Verfügung mitgeteilt.
- 8 Die Beiträge werden der Betreuungseinrichtung überwiesen, wenn diese die Gemeindesubvention bei der Rechnungsstellung an die Erziehungsberechtigten berücksichtigt. Wenn die Erziehungsberechtigten die Gesamtkosten selbst begleichen, werden ihnen die Beiträge auf Vorlage eines Belegs (Rechnungskopie der Betreuungseinrichtung) direkt überwiesen.
- 9 Die Tarife der Betreuungseinrichtungen müssen für die Erziehungsberechtigten finanziell tragbar sein.

Artikel 7

Referenzskala

- 1 Der Gemeindebeitrag ermöglicht den Erziehungsberechtigten finanziell tragbare Betreuungskosten. Der Beitrag der Gemeinde darf nicht höher sein als der Elterntarif der Betreuungseinrichtung. Er beträgt höchstens CHF 12.00 pro Stunde.
- 2 Der Gemeinderat legt die Höhe der Beiträge pro Stunde pro Tarifstufe in einer separaten Referenzskala fest.
- 3 Es findet eine einkommens- und vermögensabhängige Abstufung statt. Die Referenzskala berücksichtigt dafür 24 Stufen, welche eine Degression aufweisen.
- 4 Die Referenzskala wird vom Gemeinderat jährlich überprüft, allenfalls angepasst und genehmigt.
- 5 Erziehungsberechtigte mit einem anrechenbaren Gesamtjahreseinkommen von mehr als CHF 150'000.00 und/oder einem steuerbaren Vermögen von mehr als 1 Million Franken haben für die gesamten Betreuungskosten selbst aufzukommen. Dies betrifft ebenfalls Personen, die die notwendigen Dokumente trotz wiederholter Nachfrage nicht vorweisen. Sie erhalten keine Gemeindesubvention.
- 6 Erziehungsberechtigte mit einem anrechenbaren Gesamtjahreseinkommen von CHF 40'000.00 und weniger erhalten jeweils den höchsten Gemeindebeitrag gemäss Referenzskala.

Artikel 8

Anrechenbares Einkommen

- 1 Bei zwei Erziehungsberechtigten mit gemeinsamem Haushalt kommt zur Festlegung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.
- 2 Bei einem alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in (Ehe, eingetragene Partnerschaft oder gefestigte Lebensgemeinschaft) kommt ebenfalls die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.
- 3 Sofern der Nachweis erbracht wird, dass der/die Partner/in den Elternanteil des Kindes in keiner Weise finanziell unterstützt, wird dem erziehungsberechtigten Elternanteil ein Haushaltsbeitrag des/der Partners/in von CHF 1'200.-/Monat angerechnet. Dies gilt für eine maximale Dauer von zwei Jahren, danach kommt Abs. 2 zur Anwendung.
- 4 Bei einem alleinerziehenden Erziehungsberechtigten in eigenem Haushalt wird nur das Einkommen dieses Elternanteils berücksichtigt.

Artikel 9

Berechnung des an-
rechenbaren Einkom-
mens

- ¹ Massgebliche Berechnungsgrundlage für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten ist ihr Gesamtjahreseinkommen gemäss der definitiven Steuerveranlagung, welche dem laufenden Jahr vorangeht.
- ² Ist die Steuerveranlagung gemäss vorhergehendem Absatz zum Zeitpunkt der Gesuchsstellung nicht vorhanden, wird die vorhergehende definitive Steuerveranlagung beigezogen. Die Erziehungsberechtigten können alternativ die betreffende Steuererklärung einreichen.
- ³ Das anrechenbare Gesamtjahreseinkommen umfasst das Reine Einkommen (Code 4.910),
 - a. für Lohn- und Rentenbezügerinnen und -bezüger erhöht um:
 - die Prämien an die Kranken- und Unfallversicherung (Code 4.110);
 - andere Prämien und Beiträge (Code 4.120);
 - anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Code 4.130);
 - den Einkauf von Beitragsjahren in der 2. Säule (Code 4.140);
 - die privaten Schuldzinsen, soweit sie CHF 30'000 übersteigen (Code 4.210);
 - die Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie CHF 15'000 Franken übersteigen (Code 4.310);
 - 5% des steuerbaren Vermögens (Code 7.910).
 - b. für Personen mit selbständiger Tätigkeit erhöht um:
 - die Prämien an die Kranken- und Unfallversicherung (Code 4.110);
 - andere Prämien und Beiträge (Code 4.120);
 - den Einkauf von Beitragsjahren in der 2. Säule, soweit er CHF 15'000 übersteigt (Code 4.140);
 - die privaten Schuldzinsen, soweit sie CHF 30'000 übersteigen (Code 4.210);
 - die Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie CHF 15'000 Franken übersteigen (Code 4.310);
 - 5% des steuerbaren Vermögens (Code 7.910).
- ⁴ Wird das Einkommen eines Elternteils im Ausland erzielt, wird dieses Nettoeinkommen zum reinen Einkommen dazugezählt.
- ⁵ Sind weder Steuerveranlagung noch Steuererklärung vorhanden, wird das Gesamtjahreseinkommen wie folgt berechnet: 80% des Bruttojahreslohns, inkl. Kinder- und Familienzulagen, zuzüglich allfällige bezahlte oder erhaltene Unterhaltszahlungen. Im Falle einer Erwerbstätigkeit von weniger als einem Jahr wird das deklarierte Einkommen auf ein Jahr hochgerechnet.
- ⁶ Für quellensteuerpflichtige Personen wird das anrechenbare Gesamteinkommen aufgrund der verfügbaren Steuerdaten am 1. Januar des laufenden Jahres ermittelt. Es ergibt sich aus der Summe von:
 - 80 % des steuerbaren Bruttoeinkommens;
 - 5% des steuerbaren Vermögens.

- ⁷ Wird das aktuelle massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Gesamtjahreseinkommen beitragenden Person im Vergleich zur letzten Steueranmeldung um mehr als 20 % beeinflusst, kann aufgrund eines schriftlichen Gesuchs analog Abs. 6 das hochgerechnete Bruttojahreseinkommen inkl. steuerbares Vermögen als Berechnungsgrundlage berücksichtigt werden.
- ⁸ Die wahrheitsgetreuen Angaben und Unterlagen sind durch Unterschrift der Erziehungsberechtigten zu bestätigen. Unrechtmässig erhaltene Beiträge werden von der Gemeinde zurückgefordert. In Härtefällen entscheidet der Gemeinderat.

Artikel 10

- ¹ Änderungen der Haushaltszusammensetzung oder der Erwerbssituation sowie weitere Änderungen, die einen Einfluss von mehr als 20% auf das Gesamtjahreseinkommen haben, sind der Gemeindeverwaltung innerhalb von 30 Tagen zu melden.
- ² Die Gemeinde überprüft innerhalb von 30 Tagen, ob aufgrund der veränderten Sachlage ein neuer Entscheid gefällt werden muss, welcher den alten Entscheid ersetzt. Der neue Entscheid gilt ab dem 1. des Monats, welcher der Änderung folgt.

Änderung der Haushaltszusammensetzung oder der Erwerbssituation

Artikel 11

Mit dem Wegzug aus der Gemeinde erlischt der Anspruch auf Ende des Wegzugsmonats automatisch.

Wegzug

4. Kapitel: Rechtsmittel

Artikel 12

- ¹ Der Gemeinderat ist für die Anwendung dieses Reglements zuständig.
- ² Er kann den Erlass von Verfügungen im Zusammenhang mit diesem Reglement an den zuständigen Gemeinderat oder die zuständige Gemeinderätin delegieren.
- ³ Jegliche Verfügung, die die verantwortliche Person oder der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements trifft, kann innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung mit schriftlicher Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.
- ⁴ Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach dessen Mitteilung beim Oberamtmann Beschwerde eingereicht werden.

Zuständigkeiten

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Artikel 13

Für Entscheide über Beiträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements erlassen worden sind, gelten die bisherigen Richtlinien und Regelungen.

Übergangsbestimmung

Artikel 14

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales nach der Annahme durch den Generalrat am 1. August 2026 in Kraft.

Inkrafttreten

Verabschiedet durch den Gemeinderat Düringen am 1. September 2025

Beschlossen durch den Generalrat Düringen am 15. Dezember 2025

NAMENS DES GENERALRATES DÜDINGEN

Die Präsidentin

Die Sekretärin:

sig.

sig.

Renata Raetzo

Nicole Beyeler

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales am 13. Juli 2026

Der Staatsrat

sig.

Philippe Demierre